

Montagebedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Montagebedingungen gelten für Arbeiten, die durch den Auftragnehmer (EMAIL-COVER R. Scholz GmbH) übernommen werden soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen wurden. Abweichungen von unseren Montagebedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung. Materialien, welche im Rahmen der Arbeiten durch uns angeliefert und montiert werden, unterliegen unseren Verkaufsbedingungen.

2. Basis der Reparaturausführung

Für die Einhaltung der Vorschriften der Verordnung über Druckbehälter und die Betriebsgenehmigung durch den Technischen Überwachungsverein (TÜV), bzw. anderweitiger Zulassungs- oder Aufsichtsbehörden oder die Einhaltung sonstiger Forderungen und Richtlinien ist ausschließlich der Besteller zuständig.

3. Preis und Zahlung

Der Preis richtet sich nach den im Anhang gesondert angegebenen Verrechnungssätzen, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist. Die Verrechnungssätze verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Es bleibt vorbehalten, im Falle der Erhöhung der Gestehungskosten die Tagespreise zum Zeitpunkt der Lieferung in Rechnung zu stellen.

Verzögern sich die Arbeiten durch Unterbrechungen oder werden durch andere auf der Arbeitsstelle beschäftigte Personen und Unternehmen behindert, so hat der Besteller alle daraus resultierende Mehrkosten, die uns durch Wartezeiten und daraus resultierende erforderliche Reisen entstehen, zu tragen.

Zusätzliche geforderte, vorher nicht geschilderte Arbeitsleistungen sind zu vergüten.

Rechnungen sind, falls nicht anders schriftlich vereinbart, zur Zahlung fällig innerhalb von 30 Tagen (ohne Abzug) nach Rechnungsdatum. Ab Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszins nach §1 Diskont-Überleitungsgesetz der Europäischen Zentralbank erhoben.

Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers mindern, so sind wir berechtigt, noch ausstehende Arbeiten nur gegen Vorauszahlung oder Leistung einer angemessenen Sicherheit auszuführen. Kommt der Besteller unserer Aufforderung, Sicherheit oder Vorauszahlung zu leisten, in angemessener Frist nicht nach, so sind wir berechtigt, von sämtlichen nicht abgewickelten Verträgen mit dem Besteller zurückzutreten.

4. Unterlagen

Zum Auftrag beigelegte Unterlagen zeigen Veranschaulichungen oder Prinzipien. Sie sind nur dann verbindlich wenn wir sie ausdrücklich als verbindlich erklären. Unterlagen sind auf Verlangen zurück zu geben. Für die Richtigkeit zu technischen Angaben über den schadhafte Apparat, wie da sind Baumasse, Einsatzbedingungen, Schadensgröße, Lage des Schadens, Zugänglichkeit zeichnet der Besteller verantwortlich. Bei Anfertigung von Lehren, Schablonen, Formabducken bürgt der Besteller für die Sachrichtigkeit und Formgerechtigkeit dieser Muster. Werden diese von unserem Personal im Auftrage des Bestellers angefertigt, entbindet das den Besteller nicht von dieser Verantwortlichkeit. Sind Zeichnungen von der Schadensstelle notwendig, so müssen diese Unterlagen in unserem Hause bereits vollständig vorliegen.

5. Pflichten des Bestellers

Vom Besteller ist dafür zu sorgen, dass zu jedem Zeitpunkt der Montagearbeiten, insbesondere bei einem Probelauf sämtliche Unfallverhütungsvorschriften für die angrenzenden oder im Zusammenhang befindlichen Anlagen, Bau- oder Gebäudeteile, erfüllt sind. Des Weiteren muss das Montagepersonal über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften unterrichtet werden. Der Auftragnehmer muss über Verstöße des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften benachrichtigt werden. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer den Zutritt zur Arbeitsstelle verweigern.

Der Besteller ist auf seine Kosten zur Hilfeleistung verpflichtet, außer im Falle von gesonderten Absprachen, insbesondere zu:

- Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der für die Arbeiten erforderlichen Zahl und in der erforderlichen Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen unseres Personals zu befolgen. EMAIL-COVER R. Scholz GmbH übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung.
- Vornahme aller Gerüst-, Erd-, Bau-, Betonarbeiten.
- Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen, Werkzeuge und Betriebsmittel (z. B. Hebezeuge, Flüssigstickstoff, Druckluft, etc.).
- Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
- Bereitstellung notwendiger, trockener, verschließbarer Räume für die Aufbewahrung der Werkzeuge.
- Transport des Materials an den Arbeitsplatz, Schutz der Arbeitsstelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigung der Arbeitsstelle und der Teile und ggf. deren Entsorgung.
- Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Sozial- und Arbeitsräume gem. Arbeitsstättenrichtlinien und Einweisung des Montagepersonal in Erste Hilfe Einrichtungen.

Unserem Montagepersonal ist spätestens am Ende der Arbeiten die Arbeitszeit und -leistung sowie das eingesetzte Material vom Besteller zu bescheinigen. Wird die Bescheinigung vom Besteller verweigert, so werden bei der Rechnungslegung die Angaben unseres Montagepersonals zugrunde gelegt, die dann für beide Vertragspartner bindend sind.

Die technische Hilfsleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Arbeiten unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann.

Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist EMAIL-COVER R. Scholz GmbH nach Ankündigung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftragnehmers unberührt.

6. Auftragserfüllung, Gefahrtragung

Der Auftrag ist fristgerecht erfüllt, wenn bis zu einem vereinbarten Abnahmeterrin, die Arbeiten zur Abnahme durch den Besteller bzw. für eine vereinbarungsgemäße Erprobung erledigt sind.

Verzögern sich die Arbeiten durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die vom Auftragnehmer nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf

weiter zu 6.

die Fertigstellung der Arbeiten von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Erfüllungsfrist ein. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem der Auftragnehmer in Verzug geraten ist.

7. Montageübertragung

EMAIL-COVER R. Scholz GmbH ist berechtigt mit Zustimmung des Bestellers, auch eine externe Montagefirma montieren zu lassen und deren Montagebedingungen als verbindlich zu erklären, wobei wir uns das Recht vorbehalten, diese Bedingungen, durch schriftliche Mitteilung, so abzuändern oder zu ergänzen, wie wir sie für die bestellte Leistung für richtig und vertretbar halten.

8. Abnahme

Der Besteller ist zur Abnahme der Montageleistung verpflichtet. Bei einer von uns ausgeführten Montage endet jegliche Gewährleistung sofort nach der ausgeführten Reparatur mit der Dichtigkeitsprüfung. Der Besteller verpflichtet sich, die Dichtigkeitsprüfung unmittelbar nach der Reparatur durchzuführen.

Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt die Abnahme mit der Beendigung der Arbeiten als erfolgt.

Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels schriftlich vorbehalten hat.

9. Gewährleistung

Die Gewährleistung auf Emailreparaturen bezieht sich ausschließlich auf die fachgerechte Durchführung der Arbeiten. Für die Funktion kann keine Gewährleistung übernommen werden.

Lagen vom Besteller ungenau erstellte Unterlagen, wie Abdrucke, Schablonen, Zeichnungen oder anderweitige technische Unterlagen der Lieferung zugrunde sind Ersatzansprüche ausgeschlossen.

Die Feststellung von Mängeln ist dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu melden an:

EMAIL-COVER R. Scholz GmbH
Geschäftsleitung
Scheiffartsweg 31
D-53919 Weilerswist
Fax: +49 2254-4084

Das Recht des Bestellers, den Mangel geltend zu machen, verjährt nach sechs Monaten vom Zeitpunkt der Anzeige an.

Die Frist für die Mängelhaftung wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

Die Haftung des Auftragnehmers besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Durch seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Auftragnehmers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung des Auftragnehmers für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Sachschäden, wobei der Auftragnehmer sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

Von den durch die Nachbesserung entstandenen unmittelbaren Kosten trägt der Auftragnehmer – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Er trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung des notwendigen Servicepersonals und der Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Auftragnehmers eintritt.

Lässt der Auftragnehmer eine ihm gestellte Nachfrist für die Mängelbeseitigung durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Besteller ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht des Bestellers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Nur wenn die Serviceleistung trotz der Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Besteller nach Ankündigung den Vertrag rückgängig machen.

10. Sonstige Haftung des Auftragnehmers, Haftungsausschluss

Wird bei der Durchführung der Arbeiten ein Gegenstand durch Verschulden des Auftragnehmers beschädigt, so hat dieser es nach seiner Wahl auf seine Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern. Bei verstecktem Mangel an vom Besteller beigegebenen Teilen, erfolgt die Mangelanzeige und Ersatzbeschaffung durch den Besteller.

Wenn durch Verschulden des Auftragnehmers der montierte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegende Vorschläge und Beratung sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des montierten Gegenstandes – nicht ertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Punkte 9 und 10 entsprechend.

Der Besteller kann über die ihm in diesen Bestimmungen zugestandenen Ansprüche hinaus keine Ersatzansprüche, insbesondere keine Ansprüche auf Schadenersatz, auch nicht aus außervertraglicher Handlung, oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit der Serviceleistung zusammenhängen, gegen den Auftragnehmer geltend machen, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund er sich beruft.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit der Geschäftsleitung oder leitender Angestellter, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer – außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit der Geschäftsleitung oder leitender Angestellter – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

weiter zu 10.

Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der Servicearbeiten für

Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am montierten Gegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

11. Ersatzleistung des Bestellers

Werden ohne Verschulden des Auftragnehmers die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Arbeitsplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

12. Geheimhaltung

Sämtliche Unterlagen – Werbematerial ausgenommen – die wir dem Besteller im Rahmen der Geschäftsverbindungen zugänglich machen, insbesondere Konstruktionszeichnungen, Erfahrungsberichte, Verfahrensbeschreibungen, Materialanalysen und Gutachten, sind vertraulich und dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht vervielfältigt oder Dritten mittelbar oder unmittelbar zugänglich gemacht werden. Wir behalten uns Eigentum- und Urheberrechte vor (Copyrightvermerk nach DIN 34 beachten).

13. Datenschutzgesetz

Nach § 23 des Bundesdatenschutzgesetzes werden wir die Daten des Bestellers – selbstverständlich nur im Rahmen der Zweckbestimmung des Bestellvorganges und der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten – speichern. Wir halten den Besteller hiermit einverstanden.

14. Wirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen einer sonstigen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Die Beziehungen zwischen dem Besteller und uns unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort für alle sich aus dem Liefergeschäft ergebenden vertraglichen oder außervertraglichen Verbindlichkeiten und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Liefergeschäft – auch im Urkunden-, insbesondere Wechsel- und Scheckprozess – ist ausschließlich Euskirchen, soweit nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Erfüllungsort und Gerichtsstand gegeben ist.

EMAIL-COVER R. Scholz GmbH

Scheiffartsweg 31
D-53919 Weilerswist
Telefon +49 2254-5566
Fax +49 2245-4084